

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2026

5. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Februar 2026

Seite 17

Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 4. Februar 2026

Aufgrund von § 14 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 2 Satz 7 und § 22 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz

Die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2024, S. 211) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Soweit Studiengänge, die teilweise in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Deutschausbildung vorsehen und in deren Studienordnung Regelungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen auf mindestens dem Niveau entsprechend Absatz 4 bis zum Beginn des deutschsprachigen Lehrangebots enthalten sind, gelten abweichend von Absatz 4 die Regelungen der jeweiligen Studienordnung bezüglich des für den Zugang erforderlichen Niveaus der deutschen Sprachkenntnisse.“
 - b) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.
 - c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und die Wörter „müssen oder können“ werden gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und sie daher zunächst nur an bereitstehenden digitalen Lehrangeboten im gewählten Studiengang von ihrem Heimatland aus teilnehmen können“ gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 14 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 11“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die zur Promotion angenommen worden sind, sollen sich immatrikulieren.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Andere Promovendinnen und Promovenden werden im Regelfall bis maximal sechs Jahre immatrikuliert. Im begründeten Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden eine Verlängerung der Dauer der Immatrikulation bestätigen.“

6. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 27. Januar 2026 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 26. November 2025.

Chemnitz, den 4. Februar 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier